

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
über die Neufassung des Landesentwicklungsplanes
Sachsen einschließlich des Landschaftsprogramms und die
Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung
des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich
des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts**

Vom 28. August 2025

Die Sächsische Staatsregierung hat am 17. Juni 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 [SächsGVBl. S. 582]) einschließlich des Landschaftsprogramms neuzufassen.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes gebeten, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neufassung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung führt vom 1. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025 die Beteiligung gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, an der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts durch.

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes wird gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30) durchgeführt. Dazu wird ein Umweltbericht erstellt.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der

Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, zu beteiligen.

Die oben genannten öffentlichen Stellen werden gebeten, vom 1. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025 gegenüber dem

Sächsischen Staatsministerium
für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen
01095 Dresden

soweit berührt, zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes und, wenn ihr umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes berührt werden kann, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts Stellung zu nehmen.

In den Stellungnahmen können auch Hinweise zu Festlegungen für die Neufassung des Landesentwicklungsplanes gegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahme soll vorzugsweise über das Sächsische Beteiligungsportal (<https://mitdenken.sachsen.de/-pSbwmbLw>) oder als E-Mail (landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de) erfolgen.

Die Beteiligung erfolgt auf Basis der Eckpunkte, die die zentralen Zielsetzungen der Neufassung zusammenfassen. Die Eckpunkte, der Landesentwicklungsplan 2013 sowie weitere allgemeine Informationen zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes einschließlich der durchzuführenden Umweltprüfung können im Internet unter www.landesentwicklung.sachsen.de eingesehen werden.

Nach Erarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes und des Umweltberichts wird den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit voraussichtlich im III. Quartal 2026 gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Dresden, den 28. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Kathleen Kaiser-Brockmann
Abteilungsleiterin